

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

auf Basis der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (v. 23.11.21) dürfen wir Sie über folgende Maßnahmen informieren, die ab Mittwoch, den 24.11.2021 in Bayern gelten:

Unterricht (2G) gilt bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von 1.000:

- Zugang zu Musikschulen haben nur noch Personen, die geimpft oder genesen sind **(2G)**. Zugelassen **sind ebenfalls noch nicht eingeschulte Kinder, Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie bis 18jährige Schüler*innen**, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Schüler*innen **über 18 Jahre müssen 2G** erfüllen.
- Es gilt eine generelle **Maskenpflicht**, wenn der Abstand in geschlossenen Räumen von 1,5m nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (Vorlage Attest im Original), sind von der Maskenpflicht befreit.
 - Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen eine medizinische Maske tragen.
 - Für alle weiteren Personengruppen gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**.
 - Veranstalter sind verpflichtet die Einhaltung sicherzustellen.

Bei Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 1.000 gilt - bis diese Inzidenz 5 Tage in Folge wieder unterschritten wurde und dies von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bekannt gegeben wurde - Folgendes:

- Präsenzunterricht ist untersagt,
- Veranstaltungen sind nicht mehr erlaubt.

Prüfungen

Die Musikschule ist zur Kontrolle der aktuellen gesetzlichen Corona-Regeln im Unterrichtsbetrieb wie auch bei den Veranstaltungen verpflichtet. Aus diesem Grund bleiben unter anderem der Zugang durch die Tiefgarage und Eingangstür des Musikschulgebäudes bis auf weiteres geschlossen. Schüler*innen und Besucher*innen werden am Eingang abgeholt.

Konzerte/Klassenvorspiele/Veranstaltungen (2G Plus)

- **Infektionsschutzkonzepte** sind nicht vorzulegen, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen.

- Bei Veranstaltungen müssen die **Kontaktdaten** nur noch bei mehr als 1.000 Besucher*innen erfasst werden.
- Ab dem 24.11.2021 gilt **bei Veranstaltungen allgemein 2G Plus**. Damit benötigen geimpfte und genesene Besucher*innen und Mitwirkende **zusätzlich einen tagesaktuellen negativen PoC-Schnelltest** (ein Nachweis von z.B. allg.bild. Schule reicht hier nicht aus). **Ungeimpfte mitwirkende Schüler*innen bis 18 Jahre** müssen einen **tagesaktuellen negativen PoC-Test** vorweisen. Für Schüler*innen **über 18 Jahre gilt 2G plus**.
- Des Weiteren gelten **Personenobergrenzen**. Maximal darf **25 % der Sitzplatzkapazität** in Anspruch genommen werden bei Einhaltung einer Abstandsregelung von 1,5 m (d.h. 50 Personen Großer Saal). Es gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Bei 7-Tage-Inzidenzen über 1.000 sind Veranstaltungen verboten.

Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygiene

- Alle Lehrkräfte und Schüler*innen und Begleitpersonen sind verpflichtet sich unverzüglich nach Betreten des Unterrichtsgebäudes und der Nutzung der Toilette gründlich die Hände zu waschen oder sich die Hände zu desinfizieren.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette.
- Verzicht auf Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/ Korrekturen im Unterricht).

b) Raumhygiene

- Die Türklinken, Lichtschalter und genutzten Oberflächen sind mittels Wischdesinfektion zu reinigen.
- Der Unterrichtsraum ist nach jeder Unterrichtsstunde intensiv durch eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mind. 5 Minuten), wenn möglich auch während des Unterrichts zu lüften. Ist eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch erfolgen.

- Der Eintritt der Schüler*innen in den Unterrichtsraum erfolgt nach Aufforderung durch die Lehrkraft.
- Es gilt ein Zutrittsverbot für Personen, die Fieber, Husten, Durchfall oder andere Krankheitsanzeichen aufweisen.
- Auch anderweitig erkrankte Schüler*innen und Schüler ist die Teilnahme am Präsenzunterricht untersagt. Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen den Unterricht nicht zu erteilen.

Die Musikschule Ismaning ist bestrebt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Hygieneauflagen an der Durchführung des Präsenzunterrichts und von Veranstaltungen festzuhalten. Allerdings kann sich die Beschluss- und Gesetzeslage jederzeit kurzfristig ändern. Bitte schauen Sie daher auch immer wieder auf unsere Website. Dort aktualisieren und präzisieren wir regelmäßig unsere Informationen.